

Antrag

des

Nationalrates Sever und Genossen,

betreffend

ein Gesetz über Eherecht.

Die Befertigten stellen den Antrag:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle dem folgenden Antrage seine Zustimmung erteilen.

Gesetz

vom

über

das Eherecht.

Mit Zustimmung der Provisorischen Nationalversammlung wird angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 63, 64, 111, 116, 133 und 134 a, b G. B. sind aufgehoben. Ebenso die Hofdekrete vom 26. August 1814, J. G. S. Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, J. G. S. Nr. 61.

Für die Trennbarkeit der Ehe gelten allgemein ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses die Bestimmungen des § 115 a, b G. B.

Artikel II.

Ist eine Ehe im Auslande nach den dortigen Gesetzen rechtsgültig aufgelöst, so gilt sie auch für Deutschösterreich als aufgelöst.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Max Winter.	Sever.
K. Seitz.	Ellenbogen.
Reisel.	Glöckel.
Ofner.	Dörsch.
Forstner.	Seliger.
David.	Schäfer.
Volkert.	Schiegl.
L. Widholz.	Joffl.
Neumann.	Palme.
Reismüller.	Hillebrand.
Jos. Tomšič.	Bretschneider.
Rudolf Müller.	J. Skaret.
Polke.	Leuthner.
	Smitta.